



## Förderkonzept des Auswärtigen Amts

### Förderung von Projekten im Bereich der Menschenrechte durch das Auswärtige Amt (Referat OR 06)

Stand: September 2023

#### Inhaltsverzeichnis

1. Förderziele und Zwecksetzung.....	1
2. Projektförderkriterien .....	1
3. Thematische Schwerpunkte der Förderung.....	3
4. Zuwendungsempfänger .....	6
5. Geltungsdauer.....	6

Das Auswärtige Amt gewährt nach Maßgabe dieses Förderkonzepts und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für Vorhaben zur Förderung von Menschenrechten.

#### 1. Förderziele und Zwecksetzung

Als eine in Artikel 1 des Grundgesetzes verankerte Verpflichtung ist der Schutz der Menschenrechte ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Der Referenzrahmen für den weltweiten Einsatz für den Schutz der Menschenrechte ist unsere Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, die zu Förderung und Schutz der Menschenrechte in der internationalen Zusammenarbeit verpflichtet (Artikel 1, 55, 56 der VN-Charta) sowie die von Deutschland ratifizierten Menschenrechtsabkommen und ihre Zusatzprotokolle. Gemäß 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst dient dieser der Wahrung der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft. Darüber hinaus unterstreicht der aktuelle "Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung", der Teil des alle zwei Jahre erscheinenden Berichts der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik ist, die besondere Stellung der Menschenrechtspolitik als Querschnittsthema und Kernaufgabe unserer Außenpolitik.

Auf dieser Grundlage engagiert sich Deutschland für die Verwirklichung und den Schutz der Menschenrechte weltweit. Als Beitrag zur Umsetzung dieses Ziels unterstützt das Auswärtige Amt unter anderem geeignete Vorhaben und Maßnahmen durch die finanzielle Förderung von jährlich mehr als hundert Menschenrechtsprojekten weltweit. Referat OR 06 fördert dabei solche

Projekte und Maßnahmen, die einen konkreten, wirksamen und nachhaltigen Beitrag zur Durchsetzung und zum Schutz von Menschenrechten leisten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung von Akteuren der Zivilgesellschaft, die dazu in die Lage versetzt werden sollen, sich wirksam für die Verwirklichung und einen besseren Schutz der Menschenrechte vor Ort einzusetzen.

Im Rahmen der Projektförderung soll ein Beitrag zu folgenden Zielen geleistet werden:

- Verbreitung von Wissen über die Menschenrechte, sowohl um das Verständnis für diese zu fördern als auch um Möglichkeiten zu schaffen, diese besser durchzusetzen,
- Gewährleistung und Durchsetzung gleicher Rechte für alle, Abbau und Beendigung der direkten und indirekten Diskriminierung und Gewalt aufgrund des Geschlechts, der Geschlechteridentität und sexuellen Orientierung, der rassistischen Zuschreibungen, der religiösen Überzeugung oder Weltanschauung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Herkunft oder anderer Identitätselemente,
- Stärkung und Befähigung von benachteiligten Gruppen (insb. Frauen, Kindern und Jugendlichen und andere), sich für ihre Rechte einzusetzen,
- Verbesserung des rechtlichen und politischen Umfelds zum Schutz der Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sowie Erhöhung ihrer Sicherheit,
- Befähigung von staatlichen Institutionen, ihre Gesetzgebung in Bezug auf den Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte anzupassen und Verbesserung des Zugangs zur Justiz bei Menschenrechtsverletzungen,
- Weiterentwicklung der Menschenrechte in internationalen Gremien,
- Stärkung der vollständigen und effektiven Teilhabe von Frauen an Konfliktprävention, Friedensprozessen und Wiederaufbau, sowie Schutz vor sexualisierter konfliktbezogener Gewalt in Übereinstimmung mit den Zielen der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 zu Frauen, Frieden und Sicherheit und ihrer Folgeresolutionen.

## 2. Projektförderkriterien

Referat OR 06 fördert zivilgesellschaftliche und unabhängige Organisationen primär in Schwellen- und Entwicklungsländern, die sich für die Verwirklichung und den Schutz von Menschenrechten einsetzen. Leitfrage für die Auswahl geeigneter Projekte ist, ob diese einen positiven und nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechtssituation leisten können. Allen Projekten muss eine gendersensible Analyse, die die Situation und Bedürfnisse von allen Geschlechtern gleichermaßen berücksichtigt, zugrunde liegen.

Aus den Mitteln des Referats OR 06 werden insbesondere gefördert:

- Projekte, die die Umsetzung der umfassenden menschenrechtspolitischen Ziele des ["Aktionsplans Menschenrechte der Bundesregierung"](#) anstreben, darunter Projekte zum

Schutz von Menschenrechtsverteidigern und -verteidigerinnen, für die Abschaffung der Todesstrafe, den Kampf gegen Folter, den Kampf gegen Verschwindenlassen, Projekte zur Gewährleistung und Stärkung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie zur Freiheit von Presse und Medien, Projekte, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes und zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beitragen, Projekte, die „emerging challenges“ im MR-Bereich behandeln – wie etwa die Schnittstelle von Künstlicher Intelligenz (KI) und Menschenrechten oder Klima(folgen) und Menschenrechten,

- Projekte, die Genderaspekte und die Stärkung von Frauenrechten zum Ziel haben und/oder zur Umsetzung des [Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit](#) oder der VN-Sicherheitsratsagenda „Frauen, Frieden, Sicherheit“ beitragen,
- Projekte, die (auch kleinere und lokale) gesellschaftliche Gruppen und Organisationen ("grassroots level") befähigen, informiert zu handeln und ihre Rechte wahrzunehmen; insbesondere die Unterstützung von Bildungsmaßnahmen im menschenrechtlichen Bereich, Informationskampagnen, Maßnahmen zur Selbsthilfe,
- Projekte, die eine Breitenwirkung (landesweit oder regional) aufweisen bzw. multiplikative Effekte hervorrufen können, z.B. durch Ausbildung von Multiplikatoren, Öffentlichkeitsarbeit oder die Entwicklung eines Pilotprojektes.

### **3. Thematische Schwerpunkte der Förderung**

Es werden insbesondere Projekte und Maßnahmen mit folgenden Schwerpunkten gefördert:

#### **a) Stärkung der Zivilgesellschaft, insbesondere Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Menschenrechtsinstitutionen und Medien**

Die Stärkung der Zivilgesellschaft, und hier vor allem der Schutz und die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern (MRV), stellt einen Schwerpunkt deutscher und europäischer Menschenrechtspolitik dar. MRV sind wichtige Mittler, indem sie sich in ihrem jeweiligen Land für die Gewährung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Vor diesem Hintergrund hat die EU Leitlinien zu MRV ("[Ensuring protection – European Union Guidelines on Human Rights Defenders](#)") verabschiedet, die u. a. Aufbau und Pflege systematischer Kontakte zu MRV durch die Auslandsvertretungen sowie die Darstellung der Situation von MRV im Rahmen von HoMs-Berichten und "fact sheets" vorsehen. Diese politische Zielsetzung gilt es durch konkrete Unterstützung von Projektaktivitäten von MRV vor Ort praktisch umzusetzen. Außerdem sollen Projekte gefördert werden, die dem Schutz von Journalisten und der Förderung der Meinungs- und Pressefreiheit dienen.

**b) Schutz und Förderung der Rechte von Frauen**

Die Feministische Außenpolitik ist eine Priorität auch unserer Projektarbeit. Projekte zur Förderung von Frauenrechten und zum Schutz der Frauen können vielfältig sein: Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts; Bekämpfung des Frauenhandels; Projekte, die sich gegen sog. „Ehrenmorde“ bei Frauen und Mädchen richten; Ächtung diskriminierender Gewohnheitsrechte und menschenunwürdiger traditioneller Praktiken wie der Genitalverstümmelung; Prävention, Schutz und Nachsorge bei Gewalt gegen Frauen, besonders auch in bewaffneten Konflikten. In diesem Zusammenhang werden auch Maßnahmen zur Umsetzung der VN-Resolution 1325 gefördert.

**c) Umsetzung der Agenda „Frauen, Frieden, Sicherheit“**

Die Schwerpunkte der Bundesregierung in der Verankerung der Agenda „Frauen, Frieden, Sicherheit“ sind im aktuellen [Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung von Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit](#) festgehalten. Zusätzlich können Fördermaßnahmen die Erreichung der Ziele der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 sowie ihrer Folgeresolutionen, insbesondere Resolution 2467, zur Stärkung der Teilhabe von Frauen in Prävention, Friedensprozessen und Wiederaufbau, sowie zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten unterstützen.

**d) Schutz und Stärkung der Rechte sexueller Minderheiten**

Sexuelle Minderheiten werden vor allem durch die Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen unterstützt. Im Mittelpunkt stehen der Schutz und die Stärkung der Menschenrechte von LGBTI-Personen. Dabei gilt es, die unterschiedlichen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen und sich bei der jeweiligen Vorgehensweise eng mit LGBTI-Personen, der Zivilgesellschaft und internationalen Partnern abzusprechen". Als globaler Standard für die Sicherung von Menschenrechten für LGBTI-Personen gelten die am 23. März 2007 in Yogyakarta/Indonesien von international anerkannten Menschenrechtsexperten vorgestellten 29 Prinzipien, die "[Yogyakarta-Prinzipien](#)". Zentrale Anliegen sind die Bekämpfung von Gewalt gegen Homosexuelle und der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität sowie der Zugang zu Bildung, das Recht auf Familiengründung, die Versammlungsfreiheit und das Asylrecht. Deutschland hat in den Jahren 2023 und 2024 den Ko-Vorsitz der Equal Rights Coalition inne.

**e) Schutz und Förderung der Rechte von Kindern**

Projekte zum Schutz und der Förderung von Kinderrechten können z. B. der Bekämpfung von Kinderhandel, Kinderarbeit und sexueller Ausbeutung von Kindern bzw. der Hilfe für Kinder in bewaffneten Konflikten oder auch der Förderung des Rechts auf Bildung gewidmet sein. Bei der Identifikation möglicher Projektvorschläge zum Thema Kinderrechte sollte vor Ort nach Möglichkeit eine vorherige Konsultation mit einem Vertreter des lokalen UNICEF-Büros erfolgen, um eine Abstimmung mit bereits von dort geförderten Projekten zu gewährleisten.

**f) Projekte für eine Abschaffung der Todesstrafe oder ein Moratorium ihrer Vollstreckung**

Projekte, die darauf abzielen, die Aufmerksamkeit für dieses Thema zu erhöhen oder praktische Möglichkeiten aufzuzeigen, die eine Alternative zur Todesstrafe bilden könnten, haben sich als zielführend erwiesen. Langfristig verfolgen diese Bemühungen die Abschaffung der Todesstrafe, kurzfristig kann aber auch ein Moratorium im Mittelpunkt stehen. Konkrete Projektformen können z. B. Seminare mit deutschen oder europäischen Expertinnen und Experten oder eine Projektarbeit im Justizwesen sein. Projekte in diesem Bereich sollten auch die im Zuge eines Moratoriums bzw. der Abschaffung der Todesstrafe erforderlichen Reformen im Justiz- und Gefängniswesen im Blick haben.

**g) Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Rechte)**

Die Förderung der WSK-Rechte ist eine weitere Priorität der deutschen Menschenrechtspolitik. Zu den WSK-Rechten zählen z. B. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, welcher die Rechte auf Wohnen und Wasser umfasst, das Recht auf Gesundheit oder das Recht auf Bildung. Reine Entwicklungszusammenarbeit-Maßnahmen sind hingegen hier nicht förderungsfähig, vielmehr muss bei unter diesem Schwerpunkt vorgeschlagenen Projekten die menschenrechtliche Komponente deutlich im Vordergrund stehen. Hierzu gehört vor allem Beratung, Wissensvermittlung und Aufklärungsarbeit, die es den Menschen vor Ort ermöglicht diese Rechte besser durchsetzen zu können. Gerade im Bereich Gesundheit, Wasser und Sanitärversorgung spielt der Aufklärungsaspekt eine große Rolle zur Förderung der Rechte.

Auch eine Förderung von Menschenrechtsprojekten aus anderen thematischen Bereichen des Aktionsplans Menschenrechte der Bundesregierung ist angestrebt. Es können bspw. Projekte gefördert werden, die der Menschenrechtsbildung, der Schulung besonders betroffener Gruppen, der Förderung legislativer Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte oder gezielter Öffentlichkeitsarbeit mit Menschenrechtsbezug dienen. Gerade auch die Bearbeitung neuer, nicht-klassischer MR-Bereiche ist gewünscht – wie etwa Künstliche Intelligenz und Menschenrechte oder Klima und Menschenrechte; bitte zögern Sie nicht, Ihre Ideen zu unterbreiten.

**Folgende Maßnahmen werden hingegen nicht gefördert:**

- **Projekte und Maßnahmen, die bereits durch eine andere Bundesbehörde aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (im Ausnahmefall kann jedoch eine anteilige Förderung durch mehrere Bundesbehörden dann in Frage kommen, wenn eine Maßnahme mehreren unterschiedlichen förderpolitischen Zielen dient),**
- **Projekte der humanitären Hilfe sowie entwicklungspolitische, friedensschaffende oder friedenserhaltende Maßnahmen oder Maßnahmen der Demokratisierungshilfe,**
- **Unterstützung von Institutionen ohne Projektcharakter (institutionelle Förderung).**
- **Baumaßnahmen oder sonstige ausschließlich materiellen Zuwendungen.**

**Im Zweifelsfall steht OR06 für Rückfragen zur Verfügung.**

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können an juristische Personen gewährt werden. Dazu zählen bei Menschenrechtsprojekten:

- deutsche und ausländische Nichtregierungsorganisationen,
- Nationale Menschenrechtsinstitutionen,
- Institutionen der Vereinten Nationen,
- Internationale Organisationen.

Antragsteller sind dazu verpflichtet, selbst die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten und darauf zu achten, dass diese einen Beitrag zur nachhaltigen Verwirklichung von Menschenrechten leisten.

Antragstellende Organisationen müssen nach dem Recht ihres Sitzstaates rechtsfähig sein und Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung kann unter anderem durch die Vorlage von Registereinträgen, geprüften und genehmigten Jahresabschlüssen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) bzw. bei gemeinnützigen Einrichtungen von ggf. durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlüssen oder Einnahmeüberschussrechnungen der letzten beiden Jahre nachgewiesen werden.

Antragstellende Organisationen müssen sicherstellen, dass sie ihre Projekte und Maßnahmen mit eigenem Personal durchgehend betreuen können (Monitoring) und ein Konzept zur Durchführung einer Erfolgskontrolle (ggf. externen Evaluation) vorweisen.

#### **5. Geltungsdauer**

Dieses Förderkonzept verliert seine Gültigkeit bei Inkrafttreten einer aktualisierten Version, spätestens aber am 30. August 2024.